

# **Satzung des Sportvereins Motzing 1946 e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Sportverein Motzing 1946 e. V. mit Sitz in Obermotzing wurde am 14. März 1974 ins Vereinsregister, Amtsgericht Straubing, eingetragen und hat dadurch die Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts erworben. Die Satzungen des BFV und BLSV als Dachorganisation sind bindend, soweit diese Satzungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugend, sowie die Pflege und Stärkung der Kameradschaft innerhalb der Mitgliedschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen:  
durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Beitritt anderer sportlicher Sparten als Unterabteilung ist jederzeit möglich.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6a. Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz (§ 670 BGB) soweit es den steuerlichen und sonstigen verbindlichen Richtlinien entspricht. Bei Verzicht der o.a. Ansprüche besteht Anspruch auf Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Anspruch besteht für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 6b.** - Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
 - Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Nr. 3 Nr. 26 EStG und § 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
 - Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss bzw. die jährliche Hauptversammlung mit Beschluss und Annahme des Haushaltsentwurfs.  
 - Der Vereinsausschuss bzw. die jährliche Hauptversammlung ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6c** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.** Jede Beteiligung des Vereins auf parteipolitischem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.
- 9.** Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- 10.** Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Finanzierung, Verwaltung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jährlich.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit dürfen Rechtsgeschäfte im Einzelfall i.H.v. 1500,-- € ausführen.

Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen (Schuldverträge).

Der Ausschuss darf Rechtsgeschäfte im Einzelfall i.H.v. 30.000,-- € ausführen. Auch hier sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art ausgenommen. Aufnahme von Belastungen (Schuldverträge) bis zur gen. Höhe können vom Ausschuss genehmigt werden.

Rechtsgeschäfte über der o.g. Grenze sind ausschließlich von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung oder der Generalversammlung zu genehmigen.

Im Übrigen bedarf jedes Vorstandsmitglied bei einer höheren Einzelausgabe (s.o.) der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung einer einberufenen Mitgliederversammlung

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Verein umfasst:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (außerordentliche Mitglieder)
4. Ehrenmitglieder

Eine Einschränkung der Mitgliedschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

Ordentliches Mitglied kann jeder ehrenhafte Bürger beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Aktive Mitglieder der Unterabteilungen müssen zugleich Mitglied des Hauptvereins sein.

#### **§ 5 Aufnahmebestimmungen**

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn er schriftlich beim Vorstand nachsucht. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, so steht der betroffenen Person Berufung beim Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren wird im Einvernehmen mit dem Jugendleiter entschieden. Hierzu ist die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Vereinsausschluss**

Liegt ein Schuldverhalten bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen den Vereinszweck, Vereinssatzung vor, liegen Verstöße gegen die Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb des Beitragsjahres vor, kann das Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 7 Vereinssperre**

Die Mitglieder unterliegen dieser Satzung des Vereins und verpflichten sich, nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller daraus ergebenden Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 6 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag i.H.v. 100,-- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

## **§ 8 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Ersatz für Arbeitsleistungen können in der Generalversammlung und in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendlichen) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist in einer Rate zu entrichten. Es steht jedem Mitglied frei, den Beitrag mit Überweisung zu entrichten oder dass der Beitrag per Lastschrift bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen wird. Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern kann aufgrund eines Antrages beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zu Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Außerdem können die Mitglieder zu einer Arbeitsleistung verpflichtet werden, deren Stundenanzahl jeweils vom Ausschuss bestimmt wird. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 14 Jahren sowie Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Auflösung des Vereins
4. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres Kalenderjahres rechtswirksam. Mit dem Austritt, Ausschluss nach § 8 der Satzung oder Streichung eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar, sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Jahreshauptversammlung
3. außerordentliche Mitgliederversammlungen
4. Mitgliederversammlungen
5. der Vorstand
6. der Vereinsausschuss.

Im Ausschuss und in den Organen entscheidet im allgemeinen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftlich oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein Ausschussmitglied dies beantragt (siehe hierzu § 15 Abs. 2 der Satzung).

Ein Antrag auf Änderung der Satzung bzw. Sachanträge können nur schriftlich, mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung (Nr. 1-3), eingebracht werden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit in einer dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und Generalversammlung. Diese Mehrheitsverhältnisse fordert auch eine Änderung des Vereinszwecks. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Hierzu können auch schriftliche Willenserklärungen der Vereinsmitglieder eingeholt werden.

Über Sitzungen aller Art sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden Abt. Wirtschaft und Abt. Gesellschaft, dem Stellvertreter Abt. Gesellschaft, den zwei gleichberechtigten sportlichen Leitern und dem 1. Kassier. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre oder länger wenn sich dies aufgrund einer Verschiebung einer Wahl ergibt. Die für eine Amtsperiode maßgebliche Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung, Jahreshauptversammlung oder einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandschaft bleibt immer bis zu einer Neuwahl bzw. bis zu einer Bestellung eines Rechtsnachfolgers im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 11 a Vertretung innerhalb der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB mit evtl. Einbeziehung des § 30 BGB in ihrem Geschäftsbereich. Eine Vertretung im Verhinderungsfall nach innen regelt der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Bei Neuwahlen endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstandes, Unterabteilungen**

Der Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der Organisationspläne im Sport-, Wirtschafts- und Gesellschaftsbereich verteilt werden.

Der Vorstand kann, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern, weitere notwendige Ordnungen, wie Beitragsordnung, Abteilungsordnungen, Ehrenordnung usw. erlassen.

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.

Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Ausschusssitzung aufgeschoben werden kann, entscheiden die Vorstandsmitglieder anstelle des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ausschussmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Eilentscheidungen sind in ihrer Gesamthöhe gem. § 3 der Satzung nur bis zu 30000,- € möglich. In Ergänzung sind auch Eilentscheidungen unter den oben genannten Voraussetzungen in der Jahreshauptversammlung und Generalversammlung möglich. Eine Einschränkung in ihrer Gesamthöhe ist hier nicht gegeben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht und bereitet den Haushaltsplan vor **und überwacht den Haushaltsplan in der jeweiligen Abteilung.**

Ein Vorstandsmitglied beruft den Vorstand und Ausschuss ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Dazu ist jedes einzelne Vorstandsmitglied befugt.

Beschlüsse werden angenommen bei einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (Beschlussfähigkeit siehe § 13).

## § 13 Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die einzelne Aufgabenverteilung festgelegt wird (Organigramm siehe auch § 12 Abs. 1)

Den Vereinsausschuss bilden:

<b>Funktion</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Stimmen</b>
<b>Vorstandsmitglieder:</b>		
<b>Vorsitzender Abt. Wirtschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Vorsitzender Abt. Gesellschaft mit Vertreter</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Sportlicher Leiter Person 1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Sportlicher Leiter Person 2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Erster Kassier</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglieder:</b>		
<b>Schriftführer und Chronikführer</b>	<b>1</b>	<b>1 derzeit nicht besetzt</b>
<b>2. Kassier</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Jugendabteilungsleiter Großfeld und Jugendabteilungsleiter Kleinfeld</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Gesellschaft</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied Abt. Sport</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ausschussmitglied</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

<b>Abt. Sport</b>		
<b>Öffentlichkeit, Homepage</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Ehrenamtsbeauftragte</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Abteilung Kegler</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Bei Personalunion ist jeweils nur eine Stimme zulässig.</b>		

## § 14 Mitglieder- außerordentliche Mitglieder- und Generalversammlung

### a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist jeweils an einem geraden Jahr bis spätestens 31.10. anzusetzen.

Sie wird vom Vorstand satzungsgemäß einberufen. Sie schließt die jährliche Jahreshauptversammlung mit ein. Die Generalversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Berichterstattung der abgelaufenen Saison durch die drei Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer mit Rechenschafts- und Kassenbericht durch den 1. Kassier
3. Berichterstattung der abgelaufenen Saison durch den Jugendabteilungsleiter
4. Wahl des Wahlvorstandes (1 Wahlleiter und 2 Wahlgehilfen)
5. Entlastung der bisherigen Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung.
8. Wünsche und Anträge
9. Verschiedene

Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Unterabteilungsleiter, außer dem Jugendleiter, werden jeweils in ihrer Unterabteilungswahlversammlung gewählt.

**Der Vorsitzende Förderverein wird gem. der Satzung des Fördervereins gewählt.** Die gen. Mitglieder sind automatisch Ausschussmitglieder des Hauptvereins.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung, Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen in Erledigung bringen.

Bei einer Berufung gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses entscheidet in der Berufung die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss hat in allen nicht den anderen Organen zugewiesenen Gegenständen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss benötigt 2/3 Mehrheit um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zu können.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von diesem Gremium anwesend ist.



Der Termin der Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden. (örtlicher Veranstaltungskalender, Tagespresse, Info Schautafel im Vereinsheim)

#### b) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten vier Monaten eines ungeraden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Berichterstattung der abgelaufenen Saison durch die drei Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer mit Rechenschafts- und Kassenbericht durch den 1. Kassier
3. Berichterstattung der abgelaufenen Saison durch den Jugendabteilungsleiter
4. Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung
5. Wünsche und Anträge
6. Verschiedenes

Der Termin der Jahreshauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden (Bekanntmachung siehe Generalversammlung)

Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach der Versammlung gerügt bzw. angefochten werden.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung oder bei einem evtl. Rücktritt des gesamten Vorstandes bei einer extra einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das länger als sechs Monate beim Verein ist und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Bei Abstimmungen, die die Jugendabteilung betreffen, sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Anwesenden Mitgliedern kann eine Stimmvollmacht von nicht anwesenden Mitgliedern erteilt werden, jedoch nur für höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder.

Wählbar in den Vorstand und in die Ausschüsse sind nur volljährige Mitglieder. Die Durchführung der Wahl obliegt dem gewählten Wahlvorstand, der die alte Vorstandschaft aus ihren Geschäften zu entlassen hat. Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Nach den eingebrachten Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen um ihre Bereitwilligkeit zu befragen, ob eine Übernahme eines Amtes in Frage käme.

Schriftlich zu wählen sind alle Vorstandsmitglieder.

Alle übrigen Ausschussmitglieder können mit Handzeichen gewählt werden. Ist jedoch eines der ordentlichen Mitglieder gegen eine offene Wahl, hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Die nicht zu wählenden Mitglieder im Ausschuss ergeben sich aus § 14.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen erhält. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit gegeben, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten

durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Gültige Stimmzettel dürfen nur Namen vorgeschlagener Kandidaten enthalten. Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind, oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Stimmzettel sind auch ungültig, wenn sie Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Leere Stimmzettel bzw. Enthaltungen gelten als ungültig. Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind gewählt, wenn sie die Wahl angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

## **§ 16 Einberufung von Versammlungen durch Minderheiten**

Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder ist die Vorstandschaft angehalten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bekanntgabe des Termins für diese Versammlung hat mindestens fünf Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen.

## **§ 17 Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist Mitglied des Ausschusses. Er untersteht in seinem Aufgabenbereich der Satzung der BFV-Jugendordnung und der Satzung des BLSV sowie dieser Satzung, solange keine eigene Jugendsatzung dessen Aufgabenbereich bestimmt.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und sind mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buchführung und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Jährlich müssen mindestens zwei Prüfungen stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 19 Ehrenamtsbeauftragter**

Der Ehrenamtsbeauftragte wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Er ist Beauftragter der Mitgliedschaft und ist dieser für den gesamten Bereich des Vollzugs der Ehrenordnung verantwortlich.

## **§ 20 Haftung**

Gemäß § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßiger berufener Vertreter durch eine Ausführung, der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt  
Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500,-- jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 21 Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in den Publikationsmöglichkeiten, wie Vereinszeitschrift, Stadionzeitung, Homepage u.a., bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen und persönlichen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Sportvereins, einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstungen an den Hauptverein.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Aholzing,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach ihren erforderlichen Genehmigungen und dem Versammlungsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.12.1977 in Kraft. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Änderungen der Satzung, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Obermotzing, den **25.02.2012**

Unterschriften Vorstand: Stand 18.11.2016

<i><b>FUNKTION</b></i>	<i><b>Name</b></i>	<i><b>Vorname</b></i>	<i><b>Unterschrift</b></i>
Vorsitzender Abt. Wirtschaft	Weber	Rupert	Gez. Unterschrift
Vorsitzender Abt. Gesellschaft	Luttner	Adolf	Gez. Unterschrift
Stv. Vorsitzender Abt. Gesellschaft	Langenberger	Nico	Gez. Unterschrift
Erster Kassier	Schötz	Hermann	Gez. Unterschrift
Sportlicher Leiter Person 1	Binder	Sven	Gez. Unterchrift
Sportlicher Leiter Person 2	Zellmer	Otto	Gez. Unterschrift

Für die Richtigkeit der Satzung.  
Obermotzing, 18.11.2016

Gez.  
Weber, Protokollführer

Farbig hinterlegte Passagen sind Änderungen der letzten Beschlüsse vom 14.10.2016 und 18.11.2016 (Generalsversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)  
Gelb = Änderung, Rot= Streichung